



Richtlinie
des Landkreises Bad Kreuznach
über
die Gewährung von Zuwendungen
zu den Baukosten der
Kindertagesstätten im Landkreis Bad Kreuznach
vom 03.06.2024



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 1.1. Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 1.2. Antragsberechtigte..... | 3 |
| 1.3. Entscheidungsträger..... | 3 |
| 2. Zuwendungsfähige Maßnahmen..... | 4 |
| 2.1 Investitionsmaßnahmen..... | 4 |
| 2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen | 5 |
| 2.3 Notwendige Maßnahmen | 6 |
| 3. Gesamtfinanzierung | 6 |
| 3.1 Eigenmittel des Trägers..... | 6 |
| 3.2 Landeszuwendungen..... | 6 |
| 3.3 Kreiszuwendung | 6 |
| 3.4 Zuwendungen der Einzugsgemeinden | 7 |
| 4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung..... | 7 |
| 5. Antragsverfahren..... | 8 |
| 5.1. Antrag..... | 8 |
| 5.2 Sonstige Voraussetzungen | 8 |
| 5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme..... | 8 |
| 5.4 baufachliche Stellungnahme | 9 |
| 5.5 Zweckbindungsfrist | 9 |
| 5.6 Antragsunterlagen..... | 9 |
| 5.7 Vergaberecht..... | 11 |
| 6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis | 11 |
| 6.1 Bewilligungsbescheid | 11 |
| 6.2 Auszahlung der Mittel | 11 |
| 6.3 Verwendungsnachweis..... | 11 |
| 7. Maßnahmebeginn | 12 |
| 7.1 Baubeginn..... | 12 |
| 7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn..... | 12 |
| 8. Schlussbestimmungen..... | 13 |



1. Allgemeines

Der Landkreis Bad Kreuznach erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Durchführungshinweisen, die der Kreistag in seiner Sitzung am 03.06.2024 beschlossen hat. Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises und der Träger von Kindertagesstätten ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in Ihrem Planungsgebiet die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§79 Abs. 1 SGB VIII).

Nach § 27 Abs. 2 KiTaG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

1.2. Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 12 AGKJHA als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Des Weiteren muss

1. die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden und
2. die/der Antragsberechtigte bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG. Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträgerschaft) ist nur der Bauträger förderberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3. Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss auf Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die ADD als Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis.



2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmetypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmeausführung sind angemessenen Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Als angemessene Kosten wird der durch die baufachliche Stellungnahme festgestellte Richtwert angesehen.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme: 2.1.4).

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen bei Neu- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die angemessenen Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände der Förderung:

- Kauf eines geeigneten Gebäudes
- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt (z. B. Erbbaurecht)
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlich-



keiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet (nur für Neubauten). Voraussetzung: Für den Neubau wurde ein öffentliches Ausschreibungs-/Vergabeverfahren durchgeführt.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter/Verpächter zu vereinbarenden Miete/Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete/Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter/Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters/Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet-/Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Plätze haben.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt z. B. vor, wenn aufgrund von Grundstücksrecht kein eigener Bau oder Kauf möglich ist.

- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), sofern sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen (Schaffung zusätzlicher oder Sicherung bestehender Plätze)

Hinweis: Wird im Nachgang eines nach dieser Richtlinie geförderten Provisoriums eine weitere Investition (die dem gleichen Zweck dient) durch Kreismittel gefördert, reduziert sich die Kreiszuwendung um 40% des durch den möglichen Verkauf des Provisoriums erzielten Verkaufspreises (z. B. Verkauf von Containern).

2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276 (2018-12) - Grunderwerb
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276 (2018-12) - Erschließung
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276 (2018-12) - Finanzierung
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

2.1.4

Der Träger der Tageseinrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den



Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

2.3 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Kreis Bad Kreuznach als Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen.

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

1. Eigenmittel des Antragstellenden
2. Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
3. Zuwendungen der Einzugsgemeinden
4. Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)
5. Zuwendung des Landkreises Bad Kreuznach

3.1 Eigenmittel des Trägers

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten zu tragen.

3.2 Landeszuwendungen

Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

3.3 Kreiszuwendung

Der Landkreis beteiligt sich mit einer Zuwendung von 40% an den nicht durch Dritte (siehe Punkt 3 die Nr. 2 und 4) gedeckten angemessenen zuwendungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss bei allen förderfähigen Maßnahmen immer mindestens 10 % betragen.

Die Förderung von erstmaligen Ausstattungsinvestitionen beträgt 40% der zuwendungsfähigen Kosten für bis zu

1. 1.000,00 € pro neu geschaffenen Betreuungsplatz oder
2. 700,00 € pro Quadratmeter bei Bestandserweiterung ohne Schaffung von zusätzlichen Plätzen

Bei der Förderung des Landkreises werden die Zuwendungen des Landes, die Beteiligung des Einrichtungsträgers sowie anderweitige Finanzierungsbeiträge berücksichtigt (Restbetragsfinanzierung).



Die Gesamtsumme der Zuwendungen, einschließlich der Beteiligung des Einrichtungsträgers, darf bei einer Förderung des Landkreises die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten der Maßnahme nicht übersteigen. In diesen Fällen reduziert sich die Zuwendung des Kreises entsprechend.

3.4 Zuwendungen der Einzugsgemeinden

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden beteiligen sich an den Investitionskosten. Hierzu sind Vereinbarungen zwischen der Sitzgemeinde und den Einzugsgemeinden zu schließen.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Bei der Planung (vor Einreichen des Antrages) sind zu beteiligen:

- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bad Kreuznach
- der Brandschutzbeauftragte des Landkreises Bad Kreuznach
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Landkreises Bad Kreuznach
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche und Mensa/Essensraum) des Landkreises Bad Kreuznach

Die Stellungnahme über die baufachliche Prüfung ist Bestandteil des Antrages.

4.3

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostennennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- Broschüre „Kinderräume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren (siehe Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung)
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils gültigen Ausfertigung
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Ausfertigung



- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.bildung.ukrlp.de bzw. www.sichere-kita.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Ausfertigung
- Prüfung der Klimateffizienz
- Beachtung des Vergaberechtes von Bauleistungen, insbesondere das Verbot des Einsatzes von General- und Totalunternehmen bei Planung und Bau von Kindertagesstätten (siehe Rundschreiben des LJA 1/2017 vom 01.02.2017)

5. Antragsverfahren

5.1. Antrag

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung mittels Formblatt über die Gemeinde bzw. Verbandsgemeindeverwaltung beim Kreisjugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Nr. 5.6 dieser Richtlinie beizufügen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung befindet, an das Kreisjugendamt zu leiten.

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die **vollständigen** Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen **spätestens** jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Träger muss (Teil-)Eigentümer des Grundstückes sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Jugendamt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.



5.4 baufachliche Stellungnahme

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5 Zweckbindungsfrist

Die mit Kreismitteln aus diesem Programm beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckgebundenen Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Landkreis kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird oder für andere gemeindliche bzw. soziale Zwecke zur Verfügung steht.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- b. Planunterlagen
 - Anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm
 - Übersichtsplan (falls vorhanden ein Messtischblatt)
 - Lageplan mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen (Maßstab mind. 1:1000) aus dem alle neuen, abzubrechenden oder zu ändernden baulichen oder sonstigen Anlagen/Einrichtungen ersichtlich sind
 - Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung, die Art und Umfang der Baumaßnahme prüfbar nachweisen. In den Bauzeichnungen sind die Anbauten und Bestandssanierung alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig anzuordnen
 - Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen)
- c. Erläuterungsbericht (gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung), soll Auskunft geben über
 - Veranlassung/Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung, Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage
 - Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen etc.
 - Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratung, zugrundeliegende technischen Vorschriften u. a. m.,



- Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
 - Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren
 - Die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen
 - im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile bzw. -nachteile
 - etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen
- d. Kostenberechnung
- Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
 - Detaillierte Kostenberechnung nach Kostengruppen DIN 276 (mind. 2. Ebene bei Neu- oder Anbau, 3. Ebene bei Bestandssanierung), aus der die zuwendungsfähigen Kosten (Kostengruppe 300 bis 700), Sanierung und Ersatzbauten prüffähig anzuordnen sind
 - Berechnung der Fläche und des Rauminhaltes gemäß DIN 277
 - Folgekostenberechnung nach DIN 18960 (Nutzungskosten im Hochbau)
- e. Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Mittels Lebenszykluskosten
 - Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten
 - Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte (gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der geltenden Verwaltungsvorschrift des Landes) - nicht erforderlich bei **ausschließlichen** Sanierungsmaßnahmen
 - Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m² Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche/Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche, Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblattes gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Der Antrag mit seinen dazu erforderlichen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung -Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Ersatzbau: Die Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme an dem bestehenden Gebäude ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Stellungnahme/Machbarkeitsstudie durch Bauamt oder beauftragten Architekten).



5.7 Vergaberecht

§22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid enthält Festlegungen zu nachfolgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur)
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises, des Landes sowie weitere Förderungen.

6.2 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie wird durch Vorlage einer Baufortschrittsanzeige (des Bauleiters/Architekten), mittels Formblatt, nach Baufortschritt prozentual anteilig, maximal bis zu 90 v.H. der Gesamtsumme gewährt. Der Restbetrag von 10 v.H. wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nachzuweisen, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ablauf der 6-monatigen Vorlagefrist. Dies kann durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch das Formblatt des Landkreises separat erfolgen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis (der des Landes) für die Landes- und Kreiszuwendungen vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Nachweise beizufügen:

- a. Sachbericht
 - eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme,
 - Benennung der angeschafften Ausstattungsgegenstände,
 - Stellungnahme der Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen,
 - Bauzeitraum
 - Begründung von Kostenänderungen
 - Nennung des Bauzeitraumes

- b. Baurechnung

Folgende Unterlagen der Baurechnung sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:



- Bauausgabenbuch nach DIN 276 (mind. 2. Ebene bei Neu-/Anbau, 3. Ebene bei Bestandssanierung gegliedert)
Nicht förderfähige Kosten sind kenntlich zu machen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen
 - Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277
 - Anerkannte und mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen
 - Bauaufsichtliche Genehmigungen mit Schlussabnahmebescheid.
- c. Rechnungsbelege und Kontenausdruck aus dem Kassenprogramm (Sachkonto) über die in der Baurechnung angegebenen Ausgaben

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7. Maßnahmebeginn

7.1 Baubeginn

Nach Erteilung des Förderbescheids ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten mit der beantragten Maßnahme zu beginnen. Wird gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten beim Landesjugendamt gestellt, sind hierzu die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung zu beachten.

7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen oder Gegenstände angeschafft werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Kreiszuwendung.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zu den
Baukosten der Kindertagesstätten**



8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft und gilt für alle Anträge mit Baubeginn ab dem 01.07.2021. Mit Inkrafttreten verliert die Richtlinie vom 23.05.2022 ihre Gültigkeit.

Bad Kreuznach, den 03.06.2024

Bettina Dickes

Landrätin